

Motorsportclub Wolnzach e.V. im ADAC

S A T Z U N G  
=====

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

(I) Der am 02.02.1974 in Wolnzach gegründete Club führt den Namen "Motorsportclub Wolnzach e.V. im ADAC".

Er hat seinen Sitz in Wolnzach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pfaffenhofen (Ilm) eingetragen.

(II) Der MSC-Wolnzach e.V. im ADAC ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

(III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

(I) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

(III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.

(IV) Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(V) Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(I) Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.

(II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### § 4

#### Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den Verein muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.

(II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### § 5

#### Beiträge

(I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens DM 12,-- (zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.

(II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

### § 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

(II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt

oder

b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.

(III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## § 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Donau Kurier) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(II) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des erweiterten Vorstandes
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Festlegung der Stimmliste
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen (Vorstand, erweiterter Vorstand, Rechnungsprüfer) soweit Neuwahlen erforderlich sind
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

## § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC-Mitglieder aus ihrem Kreise die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC-Gaues e.V. Stimmübertragung ist unzulässig. Auch werden die Delegierten zum Verbandstag des Bayerischen Motorsportverbandes im Bayerischen Landessportverband gewählt.

(II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweitdrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs.

(III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(IV) Über Anträge (gem. § 8 II h) kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

(VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

## § 11

### Der Vorstand

(I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
  2. der stellvertretende Vorsitzende
  3. der Schatzmeister - (engerer Vorstand)
- Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(II) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem Vorstand nach Absatz 1 (engerer Vorstand)  
dem Sportleiter  
dem Schriftführer  
dem Verkehrsreferenten  
Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnung (z.B. Tourenwart, Campingreferent, usw.) führen können.

(III) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß ungerade sein.

(IV) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(V) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

(VI) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

(VII) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

(VIII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## § 12

### Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13  
Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14  
Auflösung

(I) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

jII) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(III) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen "ADAC - Sicherheitskreis GmbH" München oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Verkehrserziehung und Versicherung.

§ 15  
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Pfaffenhofen (Ilm).

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.4.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.9.1989 außer Kraft.

Wolnzach, den 13.4.1991

1. Vorsitzender <i>H. Weimer</i>	2. Vorsitzender <i>H. Schüringer</i>
1. Schatzmeister <i>W. ...</i>	1. Schriftführer <i>Proß Eveline</i>
1. Sportleiter <i>Proß U. H.</i>	1. Tourenleiter <i>in. H. Weimer</i>